



*EIP-Agri  
Erfahrungsaustausch zur  
Vernetzung von EIP-Projekten  
in Brandenburg  
23. Mai 2017*

## Übersicht über das Kontrollverfahren EIP



## *Tagesordnung*

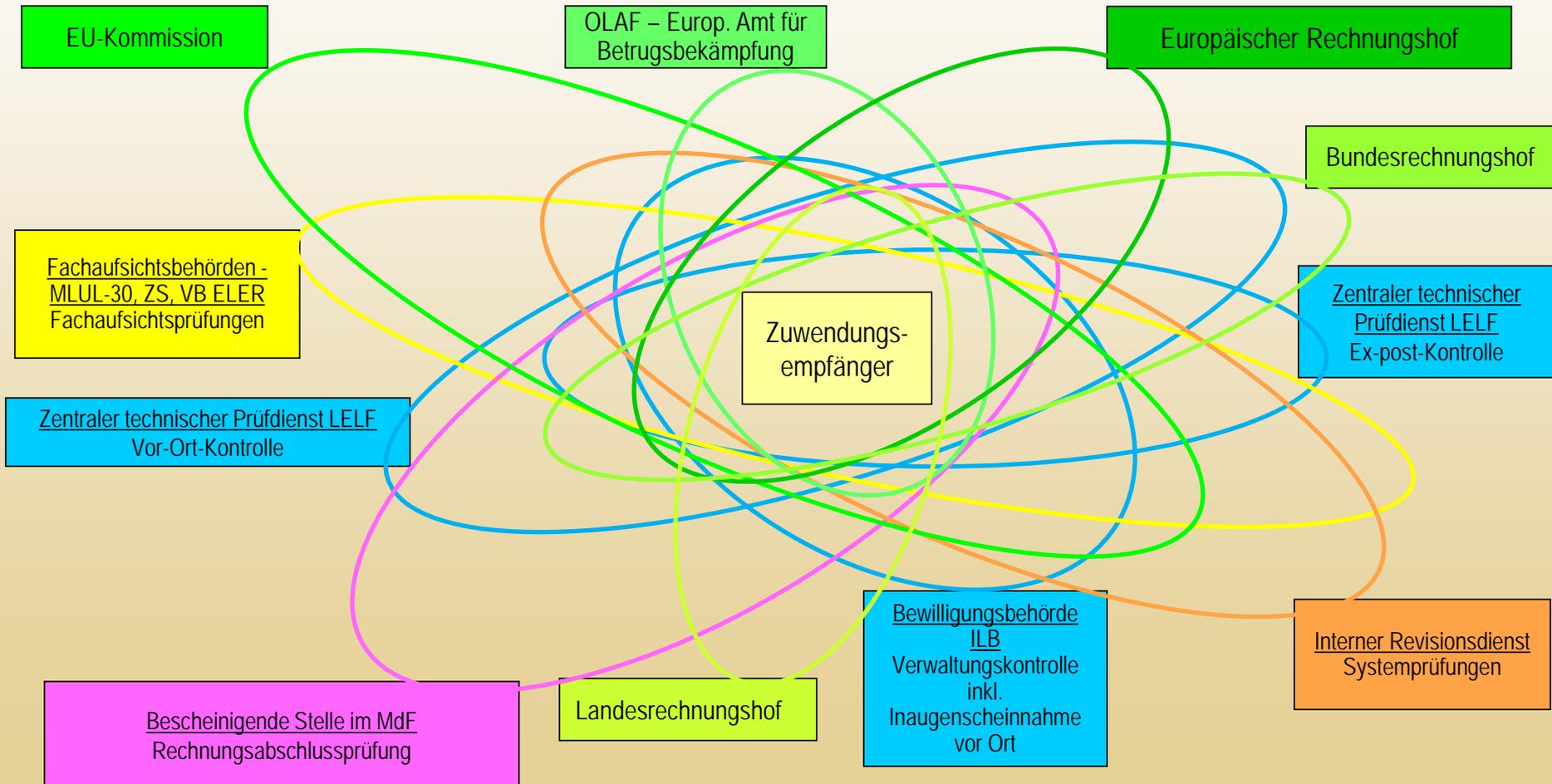
- TOP 1 Überblick über die unterschiedlichen Kontrollen
- TOP 2 Aufgaben der Kontrollinstitutionen und Inhalt der Prüfung
- TOP 3 Konsequenzen der einzelnen Kontrollen



## TOP 1

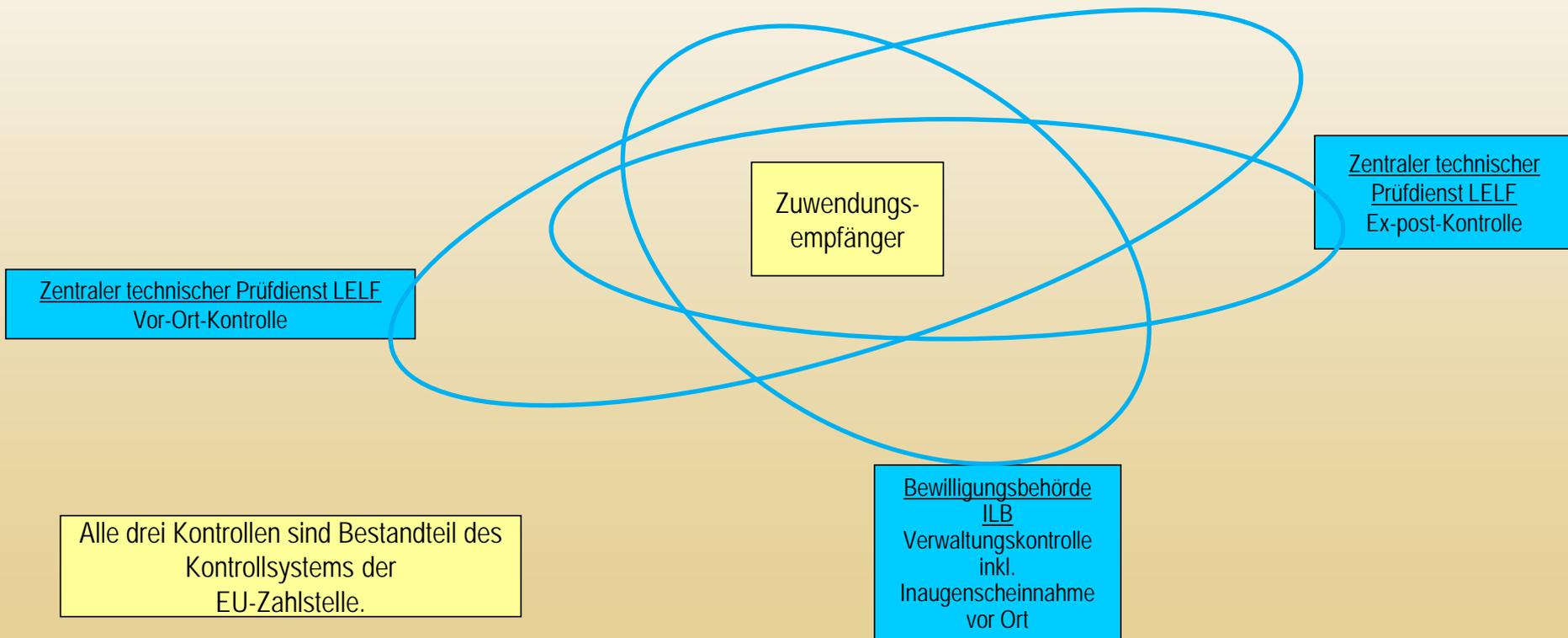
Welche Kontrollbehörden können bei einem EIP-Vorhaben tätig werden?

## Welche Kontrollbehörden können bei einem EIP-Vorhaben tätig werden?



## Welche Kontrollbehörden können bei einem EIP-Vorhaben tätig werden?

Zwei Kontrollbehörden (mit drei Kontrollarten) sind jedoch für den Zuwendungsempfänger im Kontrollverfahren entscheidend!!!



## Welche Kontrollbehörden können bei einem EIP-Vorhaben tätig werden?

Drei weitere Kontrollbehörden könnten im Rahmen des internen Kontrollsystems der Zahlstelle und deren Prüfungen auch beim Zuwendungsempfänger auftreten.

Fachaufsichtsbehörden -  
MLUL-30, ZS, VB ELER  
Fachaufsichtsprüfungen

Zuwendungs-  
empfänger

Bescheinigende Stelle im MdF  
Rechnungsabschlussprüfung

Interner Revisionsdienst  
Systemprüfungen



## TOP 2

Aufgaben der Kontrollinstitutionen und Inhalt der Prüfung

## *Bewilligungsbehörde ILB*

- ✚ Aufgabe: Feststellung des Betrags, der einem Antragsteller in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften gezahlt werden kann
- ✚ Durchführung der **Verwaltungskontrollen** gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 809/2014 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung
  - ❏ Durchführung des Projektauswahlverfahrens
  - ❏ Prüfung des Förderantrages, Zahlungsantrages und Verwendungsnachweises sowie sonstige Erklärungen -> Dies betrifft u.a.:
    - Vollständigkeit
    - Plausibilität
    - Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen
    - Förderfähigkeit des Antragstellers
    - Förderfähigkeit der Kosten
    - Einhaltung von Auflagen/Verpflichtungen (z.B. Auftragsvergabe)
  - ❏ Inaugenscheinnahme des Vorhabens vor Ort
  - ❏ Berücksichtigung der Prüfergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen (z.B. VOK, EpK)

Dokumentenkontrolle in der Behörde  
und Besichtigung des Vorhabens

## Zentraler technischer Prüfdienst - VOK

- ✚ Aufgabe: Feststellung/Überprüfung des Betrags, der einem Antragsteller in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften gezahlt werden kann
- ✚ Durchführung der **Vor-Ort-Kontrolle beim Zuwendungsempfänger** gemäß Artikel 49 bis 51 der VO (EU) Nr. 809/2014 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung
  - ❏ Grundlage der Prüfung sind der Förderantrag, der Bewilligungsbescheid sowie alle Auszahlungsanträge und Erklärungen, ggf. auch der Verwendungsnachweis
  - ❏ Prüfung der Vorhabenumsetzung
  - ❏ Einhaltung aller Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen
  - ❏ Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Zuwendungsempfängers
  - ❏ beabsichtigte Zweckbestimmung des Vorhabens
  - ❏ ggf. auch Prüfung bei Dritten

Dokumentenkontrolle beim  
Zuwendungsempfänger sowie  
Besichtigung (inkl. Messen und  
Zählen) des Vorhabens

## Zentraler technischer Prüfdienst - EpK

- ⊕ Aufgabe: Überprüfung des Betrags, der einem Antragsteller in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften gezahlt wurde
- ⊕ Durchführung der **Ex-post-Kontrolle beim Zuwendungsempfänger** gemäß Artikel 52 der VO (EU) Nr. 809/2014 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung
  - ⊞ Grundlage der Prüfung sind der Förderantrag, der Bewilligungsbescheid sowie der Verwendungsnachweis
  - ⊞ Kontrolle nach Abschluss des Vorhabens
  - ⊞ Prüfung der Einhaltung der Zweckbindungsfristen
    - Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen
    - Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
  - ⊞ Einhaltung aller Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

Kontrolle beim  
Zuwendungsempfänger sowie  
Besichtigung (inkl. Zählen) des  
Vorhabens

## Fachaufsichtsbehörden

- ✦ Aufgabe: Aufsicht über den technischen Prüfdienst und die nachgeordneten Einrichtungen, die für die Durchführung der Kontrollen und andere Funktionen zuständig sind, um eine reibungslose Umsetzung der Verordnungen, Leitlinien und Verfahren zu gewährleisten. (Nr. 4 des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 907/2014)
- ✦ **Fachaufsichtskontrollen** gegenüber Bewilligungsbehörde und Zentralen technischen Prüfdienst
  - ✦ Überprüfung des Projektauswahlverfahrens
  - ✦ Überprüfung der Verwaltungskontrolle zum Förderantrag, Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
  - ✦ begleitende oder nachvollzogene Vor-Ort-Kontrolle
  - ✦ begleitende oder nachvollzogene Ex-post-Kontrolle

Dokumentenkontrolle in der Behörde  
sowie Kontrolle beim  
Zuwendungsempfänger inkl.  
Besichtigung des Vorhabens

## *Interner Revisionsdienst (IRD)*

- ⊕ Aufgabe: Der IRD ist als Dienst der EU-Zahlstelle als unabhängige und separate Arbeitsgruppe ein Teil des internen Kontrollumfeldes.
- ⊕ Systemprüfung, ob die Verfahrensabläufe der EU-Zahlstelle gewährleisten, dass die Einhaltung der Unionsvorschriften überprüft wird und die Buchführung richtig und vollständig ist und sich auf dem neuesten Stand befindet
  - ⊞ Kontrollen beziehen sich auf die Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Ex-post-Kontrollen und Fachaufsichtsprüfungen, Buchführung und Wiedereinziehungsverfahren
  - ⊞ Empfehlungen sollen dazu beigetragen, finanzielle Schäden für die Europäische Union und für den Mitgliedsstaat zu vermeiden

Systemkontrollen und Einzelfallprüfungen in den Behörden sowie Kontrolle beim Zuwendungsempfänger inkl. Besichtigung des Vorhabens

## *Bescheinigende Stelle im MdF*

- ⊕ Aufgabe: Übermittlung einer umfassenden Stellungnahme an die EU-Kommission zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer internen Kontrollsysteme sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013)
- ⊕ Durchführung systematischer Kontrollen zum Kontrollumfeld und zur Übereinstimmung der Zahlstellenvorgaben mit den Unionsvorschriften
- ⊕ vertiefte **Stichprobenprüfungen in der Bewilligungsbehörde**, begleitende bzw. nachvollziehende **Vor-Ort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger**
  - ⊞ Kontrollen beziehen sich auf die Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Ex-post-Kontrollen und Fachaufsichtsprüfungen, Buchführung und Wiedereinziehungsverfahren

Systemkontrollen und Einzelfallprüfungen in den Behörden sowie Kontrolle beim Zuwendungsempfänger inkl. Besichtigung des Vorhabens

## *Landesrechnungshof Brandenburg*

- ⊕ Aufgabe: Dem Landesrechnungshof Brandenburg obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich der Sondervermögen und der Betriebe
- ⊕ rechnungsabhängige Prüfungen: korrekte Verbuchung und Erfassung aller finanziellen Vorgänge, die sich in der Haushalts-, Vermögens- und Schuldenrechnung wiederfinden
- ⊕ rechnungsunabhängige Prüfung: Betrachtung konkreter Maßnahmen der Landesregierung mit einer Bewertung der finanziellen Folgen aufgrund einer Prüfung am Kontrollmaßstab der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit

Systemkontrollen und Einzelfallprüfungen in den Behörden (ggf. Besuch einzelner Projekte)

## *Bundesrechnungshof*

- ⊕ Aufgabe: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Gegenstand der Prüfungen sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Bundes
- ⊕ Betrachtung konkreter Maßnahmen bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit

Systemkontrollen und Einzelfallprüfungen in den Behörden (ggf. Besuch einzelner Projekte)

## *Europäische Kommission*

- ✚ Aufgabe der Abteilung J der Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung: Audit der Agrarausgaben
- ✚ Durchführung systematischer Kontrollen in den Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 47 ff. der VO (EU) Nr. 1306/2013. Die KOM prüft,
  - ✚ ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht
  - ✚ ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den vom ELER finanzierten Maßnahmen übereinstimmen
  - ✚ unter welchen Bedingungen die vom ELER finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft werden
  - ✚ ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien erfüllt

Systemkontrollen und Einzelfallprüfungen in den Behörden sowie Kontrolle beim Zuwendungsempfänger inkl. Besichtigung des Vorhabens

## *Europäischer Rechnungshof*

- ⊕ Aufgabe: Prüfung von Einnahmen und Ausgaben der EU auf korrekte Erhebung, Ausgabe, wertschöpfende Anlage und Verbuchung der EU-Finanzmittel
- ⊕ Prüfung von Personen oder Organisationen, die EU-Finanzmittel verwalten, zum Beispiel durch Stichprobenkontrollen in EU-Institutionen (vor allem der Kommission), EU-Ländern und Ländern, die EU-Finanzhilfen erhalten

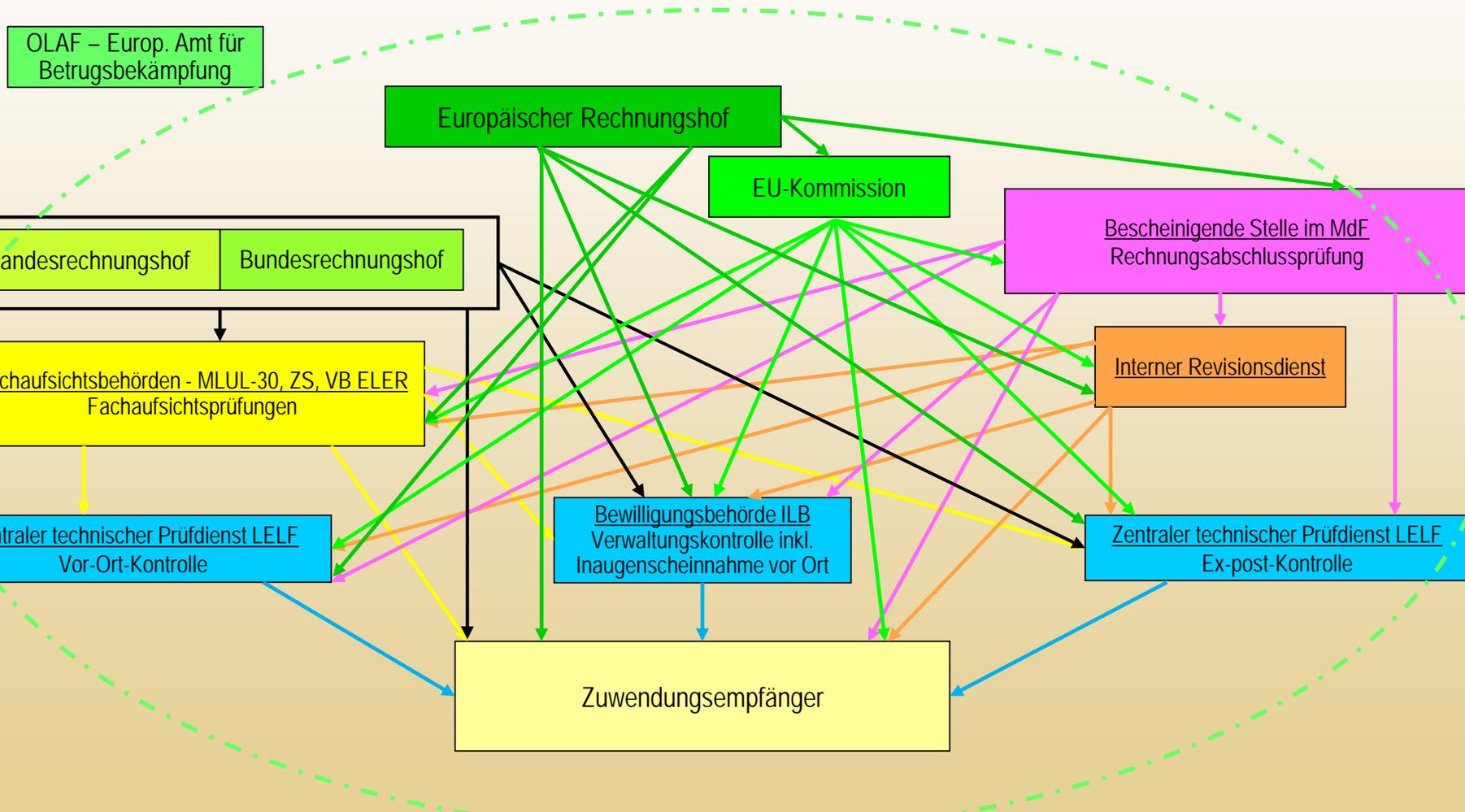
Systemkontrollen in den Behörden und  
Einzelfallprüfungen beim  
Zuwendungsempfänger inkl. Besichtigung des  
Vorhabens

## *OLAF – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung*

- ✦ Aufgabe: Das Amt für Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Anti-Fraude) untersucht Fälle von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts, von Korruption sowie von schwerwiegendem Fehlverhalten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU und entwickelt eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Kommission
- ✦ Das Amt ermittelt inner- und außerhalb der europäischen Behörden; es unterstützt, koordiniert und beobachtet die Arbeit nationaler Behörden in seinem Aufgabenbereich. Dies umfasst u.a.
  - ❑ Aufdeckung der missbräuchlichen Verwendung von EU-Subventionen
  - ❑ Bekämpfung von Korruption und schwerem Fehlverhalten innerhalb der EU-Institutionen

Ermittlung bei Behörden (interne  
Verwaltungsuntersuchung) als auch in Institutionen  
(externe Verwaltungsuntersuchung)

## Welche Kontrollbehörden können bei einem EIP-Vorhaben tätig werden?





## TOP 3

### Konsequenzen der einzelnen Kontrollen

## *Konsequenzen der einzelnen Kontrollen*

- ✚ Ergebnisse aus den Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen haben immer direkten Einfluss auf das Vorhaben bzw. den Zuwendungsempfänger
  - ❏ Kürzung und/oder Verwaltungssanktionen nach Artikel 63 der VO (EU) Nr. 809/2014 bzw. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 mit der Konsequenz, dass diese Mittel dem Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stehen (Reduzierung des zahlbaren Zuwendungsbetrages)
  
- ✚ Ergebnisse aus den Fachaufsichtskontrollen und den Kontrollen des Internen Revisionsdienstes, der Bescheinigenden Stelle, des Landes- bzw. Bundesrechnungshofes
  - ❏ Einfluss auf das Vorhaben bzw. den Zuwendungsempfänger
  - ❏ Verfahrensanpassung der Verwaltungs-, Vor-Ort- und/oder Ex-post-Kontrolle
  - ❏ Änderungen der Förderrichtlinie

## *Konsequenzen der einzelnen Kontrollen*

- ✚ **Kontrollergebnisse der EU-KOM und des ERH**
  - ✚ Einfluss auf das Vorhaben bzw. den Zuwendungsempfänger
  - ✚ Verfahrensanpassung der Verwaltungs-, Vor-Ort- und/oder Ex-post-Kontrolle
  - ✚ Änderungen der Förderrichtlinie
  - ✚ Anlastungsverfahren gegenüber dem Mitgliedstaat
  - ✚ Verfahrensanpassungen auch aufgrund von Kontrollergebnissen in anderen Bundesländern
  
- ✚ **Kontrollergebnisse OLAF**
  - ✚ Übergabe des geprüften Fall an den betreffenden Mitgliedstaat bzw. an die entsprechenden Organe der EU
  - ✚ Weiterverfolgung durch die nationalen Justizbehörden und die übrigen Behörden der EU

## *Kürzungen und Verwaltungssanktionen*

- ✦ **Kürzungen**: Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Förderfähigkeitsprüfung des Auszahlungsantrages. Dieser (einfache) Abzug stellt keine Verwaltungssanktion dar.
- ✦ **Artikel-63-Verwaltungssanktionen**: Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 % in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.
- ✦ **Artikel-35-Verwaltungssanktionen**: Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist ein Strafbetrag für finanzielle Berichtigungen aufgrund von Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen (hierzu zählen auch Fehler bei der Auftragsvergabe).
- ✦ Beide Verwaltungssanktionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen. Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

## Kürzungen/Verwaltungssanktionen nach Art. 63 VO 809/2014

- ☉ Sanktionsschwelle: 10%
- ☉ BWB setzt die förderfähigen Beträge fest und ermittelt
  - ❏ a) den dem Begünstigten ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag
  - ❏ b) den dem Begünstigten **nach Prüfung der Förderfähigkeit** des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag

Der Begünstigte reicht mit dem AZA seine Belege ein, kennzeichnet förderfähige (ff.) sowie nicht ff. Ausgaben und bildet die Summe über die ff. Ausgaben.

Auf Grund dieser Angaben berechnet die BWB den zur Auszahlung beantragten Betrag nach Buchstabe a) unter Beachtung des Höchstbetrages der Bewilligung und dem Fördersatz.



Differenz  
> 10 %

Auszahlungsbetrag bei Überschreitung der Sanktionsschwelle = Betrag (b) - (Differenz (a) , (b) )

- ☉ Betrachtungsebene bei der VWK ist immer der jeweilige Auszahlungsantrag
- ☉ Kumulative Betrachtung bei einer VOK (mit einem festgestellten Verstoß „nicht förderfähige Ausgaben“) -> Summe aller Kürzungen aus aktueller VWK und der VOK

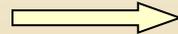
## VWK-Beispiel - Überschreitung der Sanktionsgrenze

Bewilligung	förderfähige Kosten: <b>100.000 €</b>	Fördersatz: <b>50%</b>	Zuschuss: <b>50.000 €</b>
Auszahlung	- die BWB erkennt <b>nicht alle</b> vorgelegten Rechnungen als förderfähig		

Dem Grunde nach förderfähige  
Ausgaben

Lt. Auszahlungsantrag des  
ZWE

100.000 €



Nach Prüfung der Förderfähigkeit  
durch die BWB

90.000 €



**Auszahlungsbetrag**

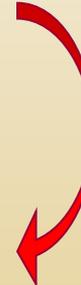
(förderfähige Ausgaben x Fördersatz, maximal jedoch den  
Höchstbetrag lt. Bewilligungsbescheid)

a) **50.000 €**

b) **45.000 €**

- 5.000 €

**40.000 €**



Differenz: 11,11%

→ Artikel-63-  
Verwaltungssanktion

→ **tatsächlich  
auszahlbarer Betrag**

Ergebnis

Sanktionierung nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014

## Artikel-35-Verwaltungssanktionen

- ⊕ Verstöße vs. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen (inkl. Vergabeverstöße) können zu einer ganzen oder teilweisen Verweigerung der Förderung führen
  - ⊗ Verstoß vs. Förderkriterien -> 100%-Verweigerung
  - ⊗ Verstoß vs. Verpflichtungen/Auflagen sind nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere (ADHS) zu bewerten -> vollständige oder teilweisen Verweigerung (prozentuale Bewertung)
- ⊕ je nach Verstoß ist abzuwägen, ob eine Heilungsmöglichkeit gemäß Art. 36 VO (EU) 640/2014 möglich und verhältnismäßig ist (Ermessen der BWB)
  - ⊗ Zahlung zum Auszahlungsantrag kann ausgesetzt und der Begünstigte um Nachbesserung angehalten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Begünstigte dem Mangel abhilft
  - ⊗ Aussetzung darf längstens drei Monate umfassen
  - ⊗ Aussetzung kann aufgehoben werden, sobald der Begünstigte zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweist, dass Abhilfe geschaffen wurde

## Artikel-35-Verwaltungssanktionen - Förderausschlüsse

- ❖ Gesamtbewertung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen/Auflagen nach ADHS führt zur Erkenntnis, dass es sich um einen **schwerwiegenden Verstoß** handelt
  - ❖ Förderung ist gemäß Art. 35 Abs. 5 VO (EU) 640/2014 abzulehnen oder vollständig zurückzunehmen
  - ❖ Begünstigter ist von der Förderung künftiger Vorhaben im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart auszuschließen
- ❖ legt der Begünstigte **falsche Nachweise** vor, um die Förderung zu erhalten, oder hat dieser **versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern**
  - ❖ Förderung ist gemäß Art. 35 Abs. 6 VO (EU) 640/2014 abzulehnen oder vollständig zurückzunehmen
  - ❖ Begünstigter ist von der Förderung künftiger Vorhaben im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart auszuschließen

## *Auswirkung von Kürzungen und Verwaltungssanktionen auf die Bewilligung*

- ✚ jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie die ggf. daraus resultierende Artikel-63-Verwaltungssanktion aber auch jede Artikel-35-Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus
- ✚ jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion **reduziert die bewilligte Fördersumme** -> Verringerung des zahlbaren Bewilligungsbetrags
  - ⊞ die jeweiligen Abzüge, die gemäß Art. 56 VO (EU) 1306/2013 als gestrichene Beträge gelten, dürfen dem gekürzten/sanktionierten Vorhaben nicht wieder zugeleitet werden

## *potentielle Fehlerquellen*

- ⊕ vorfristige Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
- ⊕ Abrechnung nicht förderfähiger/nicht bewilligter Ausgaben
- ⊕ Einholung von drei vergleichbaren Angeboten (nur für private Zuwendungsempfänger)
  - ⊠ Vergleichbarkeit der Angebote
    - Empfehlung: Vorgabe eines einheitlichen Leistungsverzeichnis
  - ⊠ Preisabsprachen der Unternehmen und somit ungültige Angebote (Straftatbestand gem. § 298 StGb)
  - ⊠ Interessenkonflikte
  - ⊠ keine Vorlage von drei Angeboten und kein Nachweis, dass der Versuch zur Einholung unternommen wurde (Vermerk und Schreiben zur Angebotseinholung)
  - ⊠ Nachträge,
    - die neue Aufträge darstellen oder
    - deren Beauftragung nicht dokumentiert wurde

## *potentielle Fehlerquellen*

- ✚ Einhaltung der Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe (öffentliche Zuwendungsempfänger und ggf. private Zuwendungsempfänger)
  - ✚ Wahl eines nicht korrekten Vergabeverfahrens (freihändige Vergabe, beschränkte/öffentliche Ausschreibung)
  - ✚ Keine bzw. nicht korrekte Bekanntmachung
  - ✚ Nichteinhaltung von Fristen
  - ✚ Nichteinhaltung von weiteren Anforderungen an das förmliche Verfahren, z.B. Änderung der Zuschlagskriterien
  - ✚ Nicht korrekte Vergabe von Nachträgen
  - ✚ Binnenmarktrelevanz
- Vergabeleitfaden ([www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de))
- Möglichkeit der kostenlosen Beratung für ELER-Zuwendungsempfänger bei der Auftragsberatungsstelle nutzen!!!

[www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de)

*????? Fragen ?????*

